

Urheberrecht an Homepage: Höchstgericht verbietet Plagiat

Der Oberste Gerichtshof hat erstmals die graphische Gestaltung einer Internet-Seite gegen eine unbefugte Übernahme geschützt.

Welches Unternehmen kann heute noch darauf verzichten, eine eigene Website zu betreiben und dort zumindest sich und seine Produkte zu präsentieren? Die Entwicklung einer neuen Website ist aufwendig. Einfacher ist es, eine fremde Website zu kopieren. Wie kann man sich davor schützen?

Die naive Vorstellung, das Internet sei ein "rechtsfreier Raum", ist schon lange dahin. Zahlreiche Verfahren über Domain-Namen haben bereits gezeigt, daß das geltende Recht durchwegs mit sinnvollen Ergebnissen auf die neuen Medien angewendet werden kann und neue, spezielle Regelungen für das Internet weithin entbehrlich sind. Ein weiteres schönes Beispiel dafür hat jüngst der Oberste Gerichtshof mit seiner ersten Entscheidung zur Frage gegeben, ob Websites vor der unbefugten Übernahme durch andere geschützt sind (4 Ob 94/01d).

Der Mobilfunk- und Festnetzanbieter tele.ring hatte mit hohem Aufwand eine neue Website gestaltet. Einige Zeit später mußte man feststellen, daß ein branchenfremdes österreichisches Unternehmen die wesentlichen Elemente der graphischen Gestaltung übernommen hatte: Lediglich die Texte wurden ausgetauscht, und kleine Modifikationen wurden angebracht.

Primär ging es für den OGH bei der tele.ring-Website um die besondere Gestaltung des Banners, das die tele.ring-Marke, den kursiv gesetzten Buchstaben "I" und die (rhetorische) Frage "Wo ist die 1012 Privat Website geblieben?" enthielt. An einer Stelle, die sonst häufig für Fremdwerbung genutzt wird, wurde dem Nutzer eine - durch die auf der Website

gebotenen Informationen beantwortete - Frage in den Mund gelegt. Auf diese Weise wurde der Nutzer zu einem "Dialog" mit der Website eingeladen. Als originell hat das Höchstgericht weiters die Verwendung des der tele.ring-Marke entnommenen und aus zwei übereinandergestellten quadratischen Flächen bestehenden Zeichens ("digit points") am Anfang der Frage im Banner und am Anfang der Hauptüberschrift beurteilt. Damit werde ein prägender Bestandteil der Marke auf eine Weise in den Text integriert, die zuerst an ein Satzzeichen denken lasse, dann aber umso wirksamer einen Zusammenhang mit der Marke schaffe. Auch das Navigationsdesign unterscheide sich durch die graphische Ausgestaltung von dem anderer Websites und werde als individuell und eigenartig empfunden. Fazit: Ein derartiges Layout sei als Werk der Gebrauchsgraphik urheberrechtlich geschützt. Damit konnte der OGH die weitere Frage dahingestellt lassen, ob die Übernahme fremden Website-Designs nicht (auch) ein sittenwidriger Wettbewerb nach § 1 UWG ist. Er hat die unbefugte Übernahme des Layouts als unmittelbaren Eingriff in die urheberrechtlichen Verwertungsrechte qualifiziert. Entgegen den abweisenden Entscheidungen der beiden Unterinstanzen hat er daher eine einstweilige Unterlassungsverfügung erlassen.

Genaugenommen ging es hier freilich (noch) nicht um den Schutz einer ganzen Website, sondern nur um den Schutz der graphischen Gestaltung der ersten Seite einer Website. Dennoch ist diese Entscheidung richtungweisend, denn umso mehr wäre die unbefugte Übernahme einer ganzen, aus mehreren Seiten bestehenden Website als Urheberrechtsverletzung zu beurteilen. Für jede einzelne Seite könnte der Schutz als Graphik beansprucht werden. Für das Gesamtgebilde könnte zusätzlich der Schutz als Sammelwerk greifen, allenfalls

auch der Datenbankschutz. Es ist erfreulich zu sehen, wie klassische Werkzeuge des Schutzes geistigen Eigentums unkompliziert auf neue Technologien angewendet werden können, ohne daß zuvor die Gesetzesflut um eine weitere Novelle zum Urheberrechtsgesetz erhöht wurde.

Apropos Gesetzesflut: Soeben ist die lange erwartete EU- Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der

Informationsgesellschaft kundgemacht worden. Sie wird von den Mitgliedstaaten bis 22. Dezember 2002 ins nationale Recht umzusetzen sein und sicherlich auch Anpassungen des österreichischen Urheberrechts mit sich bringen. Aber dies ist eine andere Geschichte.

Hon.-Prof. Dr. Kucsko ist Rechtsanwalt in Wien (am Verfahren beteiligt).